

Kundennummer

**Grundsschuldbestellung mit Teil-Unterwerfung
unter die sofortige Zwangsvollstreckung**

Urkundenrolle Nummer

Verhandelt in

Datum der Verhandlung

Vor dem unterzeichnenden Notar

erschien(en) heute der/die Eigentümer – nachstehend
Eigentümer (auch bei mehreren Personen) genannt –

der/die Darlehensnehmer – nachstehend Darlehensnehmer
(auch bei mehreren Personen) genannt –

Der/Die Erschienene(n) erklärte(n):

1. Grundschuldbestellung

1.1. Der Eigentümer bestellt hiermit

der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Sitz in Leipzig
– nachstehend Gläubigerin genannt –

an dem/den ihm gehörenden, im Grundbuch verzeichneten
Grundstück/Erbbauerecht/Wohnungseigentum

Grundbuch von

Blatt

gelegen in

PLZ Ort

Straße, Hausnummer

— nachstehend Pfandobjekt genannt —

eine Grundschuld¹ in Höhe von

Betrag (€)

in Worten Euro

1.2. Die Grundschuld ist vom heutigen Tag an mit jährlich
14 v.H. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zum 31. De-
zember jährlich nachträglich fällig.

1.3. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlos-
sen.

1.4. Für den Fall, dass die Grundschuld zunächst nicht an
allen oben aufgeführten Pfandobjekten eingetragen wird, soll
sie bereits mit der Eintragung an einem der Pfandobjekte als
Einzelgrundschuld entstehen; wird sie an mehreren Pfand-
objekten eingetragen, so entsteht sie insoweit als Gesamt-
grundschuld.

2. Weitere Erklärungen

2.1 Dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen eines zuletzt zu zahlenden Teilbetrags in Höhe von
10 % des Grundschuldschuldkapitals zuzüglich der hierauf
entfallenden Zinsen unterwirft/unterwerfen sich der Eigen-
tümer – sowie der Darlehensnehmer als zukünftiger Eigen-
tümer² – der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser
Urkunde in das Pfandobjekt, und zwar in der Weise, dass die
Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer und
bei einem Erbbauerecht gegen den jeweiligen Erbbauberech-
tigten zulässig ist.

2.2 Anträge Grundbuchamt

Der Eigentümer bewilligt und beantragt, in das Grundbuch
einzutragen:

- die Grundschuld mit dem in Ziffer 1 angegebenen Inhalt;
- die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung
gemäß Ziffer 2.1. hinsichtlich des zuletzt zu zahlenden
Teilbetrags und der hierauf entfallenden Zinsen

Der Eigentümer beantragt ferner, der Gläubigerin nach Ein-
tragung der Grundschuld eine einfache (unbeglaubigte) Ab-
schrift des Grundbuchblattes zu erteilen.

2.3 Persönliche Haftungsübernahme und Zwangsvoll- streckungsunterwerfung

Der Darlehensnehmer/Der Eigentümer – sofern er gleich-
zeitig Darlehensnehmer/persönlicher Schuldner ist –²
übernimmt die persönliche Haftung für die Zahlung eines
Geldbetrages, dessen Höhe 10 % des vereinbarten Grund-
schuldbetrags zuzüglich der hierauf entfallenden Zinsen
entspricht, wobei die Zinsen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli
und 1. Oktober jedes Jahres nachträglich fällig sind. Mehrere

Eigentümer/Darlehensnehmer² übernehmen die persönliche
Haftung als Gesamtschuldner.

Er/Sie unterwirft/unterwerfen sich wegen dieser Zahlungs-
verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus die-
ser Urkunde in sein/ihr gesamtes Vermögen. Die Gläubi-
gerin ist berechtigt, ihn/sie aus dieser persönlichen Haftung
schon vor der Eintragung der Grundschuld oder Vollstre-
ckung in das Pfandobjekt in Anspruch zu nehmen.

2.4 Ausfertigungen/Abschriften

Der/Die Erschienene(n) beantragt/beantragen, von dieser
Verhandlung zu erteilen:

- der Gläubigerin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung
und eine beglaubigte Abschrift,
- dem Grundbuchamt die zur Eintragung der Grundschuld
bestimmte Ausfertigung dieser Urkunde,
- dem Eigentümer eine Abschrift,
- dem Darlehensnehmer eine Abschrift, wenn dieser nicht
mit dem Eigentümer identisch ist.

2.5 Vollstreckbare Ausfertigung

Die Gläubigerin ist berechtigt, auf ihren einseitigen Antrag
sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf
Kosten des Eigentümers/Darlehensnehmers² erteilen zu
lassen. Es wird auf den Nachweis der Tatsachen verzichtet,
die das Entstehen und die Fälligkeit der Grundschuld nebst
Zinsen oder ihrer schuldrechtlichen Ansprüche bedingen.
Der Darlehensnehmer verzichtet auf den Nachweis des Ei-
gentumswechsels.²

¹ Anmerkung: Ein bei der Grundschuld der Bank etwa einzutragender Rangvorbehalt ist auf die einmalige Ausnutzung zu beschränken.

² Unzutreffendes bitte streichen

2.6 Zustellungsvollmacht

Die Eigentümer bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten und bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Zustellungen und Willenserklärungen, die das Pfandobjekt betreffen, und zwar auch im Zwangsversteigerungsverfahren, in Empfang zu nehmen. Dasselbe gilt für die Darlehensnehmer.³

2.7 Anträge der Gläubigerin

Der unterzeichnende Notar stellt die in Ziffer 2.2 dieser Urkunde enthaltenen Anträge auch namens der Gläubigerin.

2.8 Kosten

Sämtliche Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Eigentümer/Darlehensnehmer³.

2.9 Zustimmung der Ehegatten

Jeder Ehegatte stimmt, soweit erforderlich, den Erklärungen des anderen Ehegatten zu.

³ Unzutreffendes bitte streichen